Stadtarchiv Mannheim

Rechtsanwaltskanzlei Heimerich

Zugang 40/1978

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 463

75

lfd. Nr.

Firma + Sache

Stolzenberger Schnellhefter

74

/45

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Hans Burmeister

Frankfurt a. M.

Wiesenhüttenplatz 32

Datum

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 40 /1978 Nr. 75

75

STOLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BA

6.11.45	Kostenvoranschlag	Rm 100.—
20.3.46	Restzahlung	" 200.—
		Rm 300.—

Hans Bürgermeister

Ablage.

v.h.

Feldpostkarte

An

Absender:

Feldpostnummer (an die Front) oder Bestimmungsort (an die Heimat)

Feldpostnummer (von der Front) oder Bestimmungsort (aus der Heimat)

N/0307.

200 RM — Rpf

Eingezahlt am .....

Absender Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei Untermietern auch Name des Vermieters

H. Bürgermeister

Ostein i/Ts.

Bahnhofstr. 4

V = 50

beträfft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.):

Spende.

Ihr Restaurator in der Sache
Bürmeister, RM 200.–
Damit ist die Angelegen-
heit erledigt.

18./III. 46.

Bürmeister.

Hans Burmeister.
Volkswirt.

Idstein i.Taunus, den 16.Februar 1946.
Bahnhofstr.Nr.50.

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g .

Neuenheimer Landstrasse Nr.4.

20. Feb. 1946

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Betr.:Strafsache Burmeister-Ihr Schreiben 5.Februar 1946.

Mit Ihrem Vorschlag bin ich einverstanden und werde Ihnen den Restbetrag von RM 200,-(zweihundert)Ende Februar cr.überweisen.

Ich danke Ihnen nochmals für die gute Erledigung der verfahrenen Angelegenheit und zeichne

hochachtungsvoll

Hans Burmeister

z.d.A./g.

24

Anlage

4

Fristversäumnis infolge Fliegerschadens. Das Reichsgericht hat bereits ausgesprochen, daß die auf Feindeinwirkungen zurückzuführende Versäumnis einer Rechtsmittelfrist dem Betreffenden nicht zum Nachteil gereichen darf. In einer neuen Entscheidung (II 85/44) vom 3. November 1944 nimmt das RG. hierzu nochmals wie folgt Stellung: Luftangriffe bedeuten einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO., ihre Auswirkungen können der betroffenen Partei daher nicht zur Last gelegt werden. In der besonderen Lage, in der sich ein Luftgeschädigter in einer fliegergeschädigten Großstadt befindet, ist es entschuldbar, wenn eine vorübergehende Stockung des Geschäftsganges eintritt und nicht alle zur Wahrnehmung einer Frist erforderlichen Schritte rechtzeitig unternommen werden. In einer so verursachten Verzögerung kann keine Fahrlässigkeit, auch keine leichte Fahrlässigkeit erblickt werden. Es handelt sich vielmehr um notwendig und unvermeidbare Folgeerscheinungen des modernen Krieges, die nicht einseitig einer Partei zum Nachteil gereichen dürfen. (II 85/44. — 3. 11. 1944.)

DJZ 15. 12. 44
Nr. 3/4 Spalte
Rückwand, ganz

Hans-Heiner am 23. 11. 1944. **Helga Wilmsmann**, geb. Creutzburg, Bauer **Heinz Wilmsmann.** Dortmund-Berghofen, z. Z. Eisenach, Hainweg 30 a.

Asta Irene am 30. 11. 1944. **Karl Wolfgang Friedrichs**, z. Z. Wehrmacht, Eva **Charlotte Friedrichs**, geb. Heiberg. (8) Sagan (Schles.), Stenzelstraße 4.

Michael-Detlev am 9. 11. 1944. **Helga-Maria Freifrau von Thannhausen**, geb. Neumayer, **Wolf-Siegfried Freiherr von Thannhausen**, Hauptmann u. Adjut. e. Schule f. Fahnenj. d. Art. (4) Groß-Born, Westfalenhof.

Birger am 26. 11. 1944. **Gudrun Lassen**, geb. Weiler, **Reinhold Lassen.** Berlin-Charlottenburg, z. Z. Hamburg-Bergedorf, Blücherstraße 5.

Agnete Ingelore am 12. 11. 1944. Major **Joachim v. Specht**, im Felde, **Anneliese v. Specht-Diethey.** Ambach am Starnberger See.

Hans-Hubertus am 22. 11. 1944. **Renate Koch**, geb. Thiede, Hans Koch, Oblt.

kurzer Krankheit im
mein geliebter Mann, mein
Sohn, unser Bruder, Oberstab
Dr. Gustav Schad
Frau Else Schad, geb. Kle
Wiesbaden, Mosbacherstr. 26, 3

Am 8. 8. 1943 fand auf
unser liebevoller, ritterl
Martin Wisla
Hauptm. u. Komp.-Chef in e.
Regt. (mot.) / Inh. d. E. K. 2. u
im 25. Lebensjahre den Hel
In tiefstem Herzeleid: Geo
laug u. Frau Mieze, geb. Dors
Berlin N 58, Gethsemanestraß

Am 15. 10. 1944 fiel im
unser innigstgeliebter
Oberleutnant **Bernd Lu**
Komp.-Führer / E. K. 2. u.

5.Februar 1946

Dr.O./De

Herrn

Hans B u r m e i s t e r
Volkswirt

I d s t e i n i.Ta.

Bahnhofstr.5o

Sehr geehrter Herr Burmeister!

Ich danke Ihnen für Ihr freundliches Schreiben vom 28.Januar 1946, in dem Sie meinen Vorschlag angenommen haben

Gleichzeitig gestatte ich mir, für meine Bemühungen in dieser Angelegenheit ein Honorar in Höhe von RM 3oo in Vorschlag zu bringen. Hiervon kämen in Abzug der bereits am 6.11.1945 entrichtete Kostenvorschuss in Höhe von RM 1oo.- .

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

Hans Burmeister.
Volkswirt.

Idstein i.Ts., den 28.Jan.1946.
Bahnhofstr.Nr.50.

1. Feb. 19[illegible]

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g .

Betr.:Strafsache Burmeister-Ihr Schreiben 11.Jan.46-Dr.O./De.
Sehr geehrter Herr Rechtsamwalt!

Ich danke Ihnen für Ihre Zuschrift und freue mich mit Ihnen daß Sie die leider so verfahrene Angelegenheit zu meiner vollsten Zufriedenheit bereinigt haben.Selbstverständlich nehme ich Ihren Vorschlag dankend an; die Februarrate nebst den Kosten habe ich bereits abgeschickt.

Hochachtungsvoll

Hans Burmeister

Ae/o

300 RM. Honorar
scheint angebracht.
2.2.46
Lh.

Wv. 1.II.46/
Q

11.Januar 1946

Dr.O./De.

Herrn

Hans Friedrich Burmeister

F r a n k f u r t/Main

Wiesenhüttenplatz 32
Chemiewerk

Sehr geehrter Herr Burmeister!

Vom Amtsgericht Heidelberg erhielt ich den abschriftlich anliegenden Bescheid. Danach ist praktisch die gegen Sie ausgesprochene Freiheitsstrafe von 2 Monaten in eine Geldstrafe von RM 300.-- umgewandelt worden.

Ich bin der Auffassung, dass dies das Aeeusserste ist, was zu Ihren Gunsten in der an sich ausserordentlich verfahrenen Angelegenheit noch zu erreichen war.

Nachdem einmal ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, lässt sich eine Sanierung der Angelegenheit, auch wenn das Urteil auf wesentlichen Verfahrensverstössen und einer falschen Beurteilung der Sachlage beruht, nur noch im Gnadenwege erreichen. Ausserdem bin ich nach genauer Einsicht der Akten des Amtsgerichts zu der Ueberzeugung gekommen, dass auch in dem Falle, dass Ihnen noch die Möglichkeit einer Berufung gegen das Urteil zustände, ein günstigeres Ergebnis als eine Geldstrafe nicht zu erreichen wäre. Die in dem Verfahren vernommenen Zeugen haben unter Eid für Sie sehr ungünstige Aussagen gemacht. Dagegen haben die von Ihnen vorgeschlagenen Zeuginnen, Frau Strombeck und Frau Deiss, tatsächlich nichts Sachdienliches und insbesondere nichts, was zu Ihrer Entlastung dienen könnte, ausgesagt. Als einzige Entlastungszeugin wäre Ihre Frau Gemahlin in Frage gekommen, auf deren Aussage erfahrungsgemäss als Ehefrau des Beschuldigten das Gericht kein grosses Gewicht gelegt hätte; sie wäre nach der Aktenlage nicht im-

stande gewesen, die beeidigten Aussagen der Belastungszeugen zu entkräften. Das Einzige, was Sie in einem Berufungsverfahren vielleicht hätten erreichen können, wäre ein milderes Strafmass gewesen; dieses Ergebnis haben wir nunmehr auch auf dem Gnadenwege erreicht.

Ich empfehle Ihnen also sehr, die in dem Gnadenerweis auferlegten Bedingungen der Zahlung von 3 Monatsraten in Höhe von je RM 100.--, erstmals am 1.2.1946, und der Kosten zu erfüllen. Wenn bis 1.12.1948 dem Gericht über Sie nichts Nachteiliges bekannt wird, wird die Freiheitsstrafe zwangsläufig niedergeschlagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

10. Jan. 1946

Amtsgericht

Strafabteilung

C 2 Cs 167/45

In Verfolg. u. Schreibens
v. 3. XII. 45

Heidelberg, den 4. Januar 1946

In Strafsachen
gegen
Hans Friedrich Burmeister aus Elmenhorst
wegen Körperverletzung

I. Herrn Hans Friedrich Burmeister, Idstein, Bahnhofstr. 50

Für die durch Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 21. 11. 1944 gegen Sie erkannte Gefängnisstrafe von

z w e i Monaten

wird Ihnen bis zum 1.12.1948 Strafaufschub auf Wohlverhalten bewilligt.

Der Gnadenerweis ergeht unter der Bedingung, dass Sie

1. in der Bewährungsfrist sich gut führen und jeden Wechsel Ihres Wohnorts hierher anzeigen,
2. eine Geldbusse von 300.- RM-d r e i h u n d e r t - RM und die Kosten mit 76.- RM an die Staatskasse zahlen.

Die Geldbusse ist ohne besondere Aufforderung in monatlichen Raten von je 100.- RM jeweils auf den ersten Werktag des Monats erstmals auf 1. Februar 1946 zu entrichten.

Werden die gestellten Bedingungen eingehalten, so besteht Aussicht, dass Ihnen die Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist gnadenweise erlassen wird. Andernfalls haben Sie den Widerruf des Gnadenerweises zu gewärtigen.

II. Nachricht hiervon.

gez. Krall
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Amtsgericht * Heidelberg *

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Heidelberg, den 4. Januar 1946.

Dr.O./Di.

N o t i z.

Betr.: Strafsache B u r m e i s t e r.

Ich war heute beim Amtsgericht Heidelberg und habe mir die Akten in dieser Sache geben lassen. Nach genauer Durchsicht und Prüfung habe ich folgendes zu bemerken:

1.) In materieller Hinsicht:

Nach dem Akteninhalt ist die Sache nicht günstig zu beurteilen. Nach den übereinstimmenden Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen wird es jedenfalls nach menschlichem Ermessen nicht möglich sein, den Unschuldsbeweis für Herrn Burmeister zu erbringen. Herr Burmeister hat in dem Wiederaufnahmeverfahren drei Zeugen benannt, die ihn in der Hauptverhandlung hätten entlasten sollen. Zwei von diesen Zeugen, Frau S t r o m b e c k und Frau D e i s s haben nach meiner Überzeugung nichts Sachdienliches angegeben. Die dritte Entlastungszeugin ist die Ehefrau des Beschuldigten. Sie wurde nicht vernommen, ihre Vernehmung hätte auch dem Beschuldigten nicht viel nützen können, da erfahrungsgemäss die Gerichte auf das Zeugnis von Angehörigen des Beschuldigten kein grosses Gewicht legen.

Ich bin also der Auffassung, dass ~~es~~ selbst, wenn die Möglichkeit einer Berufung noch bestände, diese höchstens zu dem Zwecke einzulegen wäre, ein ~~Mindest~~geringeres Strafmass zu erreichen; niemals würde aber die Freisprechung des Angeklagten zu erzielen sein.

2.) In formeller Hinsicht:

Nach meiner Ansicht ist ein Verfahrensverstoss nicht fest-

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

stellbar. Herr Burmeister wurde zu beiden Terminen ordnungsmässig unter seiner Heidelberger Adresse geladen und war ausserdem durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung vertreten. Dass er inzwischen nach Frankfurt verzogen sei, hat Herr Burmeister erstmalig in seinem Schreiben vom 18.12.1944, also verspätet, dem Gericht mitgeteilt. Das Schreiben vom 18.11.1944, auf das er sich bezieht und in dem er seine Anschriftenänderung dem Gericht bereits bekanntgegeben haben will, befindet sich nicht bei den Gerichtsakten und auch nicht bei den zu unseren Handakten übergebenen Unterlagen.

3.) Das einzuschlagende Verfahren:

Nach diesen Ausführungen besteht tatsächlich nur noch die Möglichkeit des Gnadenweges. Da der Verurteilte nach Aktenlage nicht als unschuldig angesehen wird und angesehen werden kann, ist eine Strafaussetzung unter Bussauflage tatsächlich das Günstigste, was wir überhaupt noch erreichen können. Wie ich aus den Akten entnommen habe, hat die Staatsanwaltschaft eine Busse in Höhe von RM 400.-- vorgeschlagen. Das Amtsgericht hat noch nicht entschieden, weil es anscheinend noch auf eine Stellungnahme unsererseits wartete. Ich habe dem Amtsgericht mitgeteilt, dass wir keine weitere Stellung zu nehmen beabsichtigten. Dieses wurde auch in den Akten vermerkt: "Rechtsanwalt Dr. Heimerich will sich nicht mehr äussern". Ich halte dieses Vorgehen aus folgenden Gründen für richtig: In unserer

Stellungnahme könnten wir mit Rücksicht auf unseren Mandanten nur der Absicht der Bussauflage entgegentreten. Eine solche Stellungnahme könnte m.E. den ganzen Gnadenerweiss in Frage stellen. Nachdem das Amtsgericht sich in dem Schreiben vom 3.12.1945 an uns bereits in diesem Sinne festgelegt hat, ist auch eine Stellungnahme unsererseits nicht mehr erforderlich. Die Sache wird nunmehr vom Amtsgericht weiter behandelt. Ich schlage vor, nach Eingang des Bescheides, Herrn Burmeister zu schreiben, dass tatsächlich nicht mehr aus der Sache herauszuholen gewesen sei.

Einverstanden

6.I.46

Wv, 10.I.46 ✓

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Hans Burmeister.
Volkswirt.

Idstein i.Ts.den 16.XII.1945.
Bahnhofstr.Nr.50,bei Schmidt.
oder
Frankfurt/M.Wiesenhüttenplatz 32.
(Chemiewerk).

27.Dez.1945

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g .

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Betr.:Strafsache Burmeister.

In dieser Angelegenheit beziehe ich mich auf meine ausführlichen Zeilen vom 8.Dezember cr.und möchte heute noch auf einen mir sehr wichtig erscheinenden Punkt hinweisen:
Bekanntlich sollte der erste Verhandlungstermin am 7.November 1944 stattfinden.Zu jener Zeit war ich schon von Heidelberg nach Frankfurt/M.verzogen und hatte dies auch dem Gericht wiederholt mitgeteilt;zuletzt per Einschreiben(siehe Anlage 3 zu meinem Schreiben an Sie vom 8.XII.45).Da ich am Anfang November 44 auf beruflich=Kriegswichtigen Reisen war,bat mein damaliger Rechtsbeistand um Verlegung des Verhandlungtermins.-Siehe hierzu Anlage 1.Das Gericht lehnte die beantragte Vertagung am 4.November 44 ab(siehe Anlage Nr.2);es war meinem Anwalt nicht möglich mich noch zu erreichen und mir die Ablehnung mitzuteilen!!!Im Termin am 7.November 44 wurde verhandelt und mein Anwalt erreichte eine Unterbrechung und neuer Termin wurde zum 21. November 1944 anberaumt.Die Ladung zu diesem Termin erreichte mich am 23.November 1944,also 2 Tage nach dem Verhandlungstermin.-Das Gericht war davon unterrichtet gewesen dass mein Wohnort Frankfurt/M.war.Zu jener Zeit brauchte die Post von Heidelberg nach Frankfurt/M.gut drei Wochen.Schon aus diesem Grunde hätte das Gericht einen so frühen Hauptverhandlungstermin nicht ansetzen dürfen.Das Gericht hat für solche Entscheidungen nach jedem gerechtem menschlichen Empfinden dann auch die Folgen dafür alleine zu tragen.

Bitte beachten Sie die Unterschriften zu den Gerichtsunterlagen,dieselben sind mit "Müller" unterzeichnet.Der mich angezeigt hat,heißt auch Müller und bediente sich in großpralerischer Weise eines Gerichtsinspektor "Müller",der sein Nachbar war.Hat der Gerichtsinspektor Müller absichtlich meine Ladungen nach Heidelberg abgerichtet damit ich die Ladungen etc.zu spät erhalten mußte?.

Hochachtungsvoll

Hans Burmeister

3 Anlagen!

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Heidelberg, den 7.11.44.

Vorladung

Aktenzeichen:

C.2-Cs. 167/44

Strafsache
gegen

Hans Friedrich Burmeister aus Elmenhorst

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

wegen

Körperverletzung.

Sie werden auf Anordnung des Amtsgerichts zur Hauptverhandlung vorgeladen auf

- Dienstag, den 21. November 1944 vorm. 9 1/2 Uhr

-.-.-.

RL/J

An das
Amtsgericht - Heidelberg

In der Strafsache
gegen
Hans Friedrich Burmeister aus Elmenhorst

C.2.Cs. 167/44

bitte ich, den auf 7. November 1944 anberaumten Termin zu verlegen, da der Beschuldigte z.Zt. in Frankfurt mit der Ausführung kriegswichtiger Aufgaben betraut ist und im Rahmen seiner Tätigkeit im Augenblick auf Reisen ist. Nachricht von seiner Rückkunft werde ich dem Gericht sofort übermitteln.

Heidelberg, den 3. November 1944

Rechtsanwalt

Amtsgericht C.2.

C.2-Cs. 167/44

-.-.-.-.-.-.-

Heidelberg, den 4.11.44.

J.Str. S.

gegen

Hans Friedrich Burmeister aus Elmenhorst

wegen Körperverletzung.

Eingegangen
am: - 6. NOV. 44

Ich bedauere, dem Antrag auf Terminsverlegung nicht entsprechen zu können.

gez.Dr. Morr

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Justizinspektor.

Herren Rechtsanwälte

von Campenhausen, Leonhard

und Dr.Schlatter,hier

-.-.-

Heidelberg, 17. IV. 45.

K. g. 18. 12.
Ch

Notiz

Ich sprach beim Amtsgericht, Prozessbindung vor. Mit Prozessgericht ist bedingte Prozessabtrennung gemeint, das ergibt sich schon aus der Bezugnahme, da wir darauf hin, dass es doch eine grosse Ungerechtigkeit bedeute, noch eine Busse zu verlangen. Da aber die Rechtsanwaltschaft bisher zu diesem Punkt Stellung genommen hat, soll das Verfahren einmal für Zeit glatten werden. Eine Stellungnahme unsererseits ist nach Ob. Mgr. Stelle nicht erforderlich.

Otto

Kr. 21. 2. 46 ✓

Heidelberg, den 13. Dezember 1945

Dr. H./P.

Mit Akt

Vorlage an Herrn Assessor Dr. Otto.

Ich bitte die Angelegenheit zu studieren und mir am Sonnabend Bericht zu erstatten.

Dr Weimers

Wiederholung v. 29. I. 45 plötz

9

By

Hans Burmeister.
Volkswirt.

Frankfurt/M.,den 8.Dezember 1945.
Wiesenhüttenplatz Nr.32 (Chemiewerk).

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g .
Neuenheimer Landstr.Nr.4.

13. Dez. 1945

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Betr.:Strafsache Hans Burmeister-Az.C 2 -Cs-167/44.

Auf Ihre Zuschrift vom 3.Dezember cr.,das gestern in meinen Besitz gelangte, gestatte ich mir folgende Tatsachen zu unterbreiten:
Es stimmt,daß ich eine Ladung zum Hauptverhandlung,die zum 21.November 44 angesetzt worden war erhalten habe,und zwar am 23.November 1944 in Idstein, also zwei Tage nach der Hauptverhandlung-siehe Anlage Nr.1-.Aus diesem Grunde konnte ich natürlich nicht erscheinen.Trotz meiner Abwesendheit wurde ,allerdings in Anwesendheit meines Verteidigers(Dr.Rolf Leonhard),verhandeld und ich wurde zu zwi Monaten Gefängnis verurteilt.In diesem Termin stellte der genannte Verteidiger Antrag auf Vertagung und Verlegung des Termins(siehe Anlage Nr.2).Der Verteidiger war von mir nicht ermächtigt worden in meiner Abwesendheit zu verhandeln.Schuld daran,daß mich die Zustellungen des Gerichtes nicht erreichten,trägt das Gericht selber.Seit Mitte September war ich aus Heidelberg nach Frankfurt/M.verzogen und gingen,trotz einer entsprechenden Benachrichtigung,die betreffenden Gerichtsbriefe=u.Ladungen nach Heidelberg(siehe Anlage Nr.3).
Am 23.November 1944 legte mein damaliger Verteidiger gegen das am 21.November ergangene Urteil Berufung beim Landgericht Heidelberg ein.Mein Verteidiger verwies auf die bekannten Tatsachen und bezog sich -auf meine Veranlassung-auf die Reichsgerichtentscheidung II 85/44-3.11.44.Trotzdem wurde die Berufung nicht zugelassen.-Siehe Anlagen 4.
Nunmehr stellte mein damaliger Verteidiger den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und benannte als Zeugen:Frau Elsa-Maria Burmeister,Frau Strombek und Frau Deiss.Das Wiederaufnahmeverfahren wurde mit der Begründung abgelehnt,daß Frau Strombeck und Frau Deiss,da sie keine Tatzeugen seien,~~nicht~~ ~~[illegible]~~ nichts Wesendliches und keine sachdienliche Angaben hätten machen können.-
Die einzige Tatzeugin,meine Ehefrau,die allein ausschlaggebend für den ganzen Prozeß sein dürfte,hat man überhaupt nicht gehört.Hierin liegt zweifelsohne eine entscheidende Unterlassung des Wiederaufnahmeverfahrens!Weiter spielt hier die Zeugenbeeinflussung eine große Rolle.Die Tochter des Herrn Müller ~~ist~~ war die Privatsekretärin eines Kreisleiters(siehe Anlage 5)und hat der Frau Strombeck und auch mir Briefe dieser Art geschrieben.Bei der damaligen Zeit und der Macht der Kreisleiter ist diese Begebenheit nicht zu unterschätzen.(Anlagen 6 u.7).
Das Amtsgericht Heidelberg will am 7.Juli 1945 an mich ein Schreiben gerichtet haben;ein solches ist bis heute bei mir noch nicht eingegangen.Eine Zuschrift vom 7.Juli cr.konnte mich auch nicht erreichen,da zu der Zeit eine Postverbindung nach Frankfurt von Heidelberg noch nicht existierte.Dasselbe Schreiben soll mir dann am 30.Oktober nochmals zugestellt worden sein.
Auch diese Zuschrift hat mich bis heute nicht erreicht.Aus dem Inhalt ist zu entnehmen,daß auch dieses Schreiben-wie so viele andere-an meine frühere Heidelberger Adresse abgerichtet worden ist.Ich bemerke nochmals,das ich wiederholt und auch per Einschreiben (siehe Anlage 3)dem Gericht mitgeteilt habe,dass ich in Frankfurt/M.seit September 1944 ansässig bin.-Aus diesem Grunde konnte ich unmöglich zu dem Schreiben des 30.Oktober 1945 Stellung nehmen.
Zum letzten Absatz des Präsidenten der Landgerichte Mannheim,Heidelberg und Mosbach vom 20.November 1945 erkläre ich nochmals,daß ich durch Herrn Dr.R. Leonhard,Heidelberg,vertreten war;dieser hatte aber keine Vollmacht in meiner Abwesendheit zu verhandeln.Der genannte Anwalt hat in der Verhandlung Antrag auf Vertagung bezw.auf Verlegung des Termins gestellt.(Anlage 2)
Was meint man damit?"Es muß dem Verurteilten überlassen bleiben,ob er ein förmliches Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellt."

Damit Sie sich aber ein genaues Bild von der ganzen Angelegenheit ,ei=
ner ausgesprochenen Lapalie,die aber seinerzeit auf Betreiben der schon er=
wähnten Sekretärin des Kreisleiters aufgebauscht wurde,machen können,sende
ich Ihnen einen genauen Bericht der einzigen Tatzeugin,meiner Ehefrau,die
leider damals nicht von der Polizei und später auch nicht vom Gericht ver=
nommen worden ist,zur gefl.Bedienung. Anlage 8. –
Die dem Müller beigebrachte Verletzung war kaum mit dem Auge wahrnehmbar u.
nur durch eine winzige Schramme, durch Schlüsselbund entstanden!

Ich hoffe Ihnen nunmehr in der Angelegenheit eine erschöpfende Aus=
kunft gegeben zu haben und bitte,kein Mittel zur Wiedergutmachung des mir
zugefügten Unrechtes unversucht zu lassen.-Es ist mir unverständlich daß
Reichsgerichtsentscheidungen für die Heidelberger Gerichte nicht zur Beach=
tung kommen.Weiter ist es mir nicht verständlich,dass ein völlig unbeschol=
tener Deutscher, ohne dass ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben wird,
wegen einer entstellten Lapalie zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt werden
kann.

Hochachtungsvoll

Hans Spiemeister.

Anlage

1

Anlage

2.

E i d e s s t a t t l i c h e -Versicherung!

Ich,Frau Elsa Burmeister geb.Sönksen,versichere hiermi
Eides statt,daß mir die Ladung des Amtsgerichtes in Heidelberg,
Strafsache Burmeister(Aktenzeichen C.2.-Cs.167/44)zum 21.Novemb
am 23.November 1944 von der Postzustellerin in Idstein i.Taunus
ben worden ist.

z. Zt. Idstein i/Ts.
den 27. Jan. 1945.

Frau Elsa Burmeister

RECHTSANWÄLTE
FRHR. von CAMPENHAUSEN
EDWIN LEONHARD
DR. SCHLATTER
ROLF LEONHARD

Dr. Schlatter, Rechtsanwalt - Steuerberater

Mitgl. des NSRB.

RL/J

(17a) HEIDELBERG
Rohrbacher Straße 7 (Dresdner Bank)
Postschließfach 155 - Ruf 2878 u. 3655

den 15. 2. 45

Herrn
Hans Burmeister

(16) Frankfurt (Main)
Wiesenhüttenplatz 32

Sehr geehrter Herr Burmeister!

Ich bestätige dankend den Eingang Ihrer Zuschrift vom 23. 1. 45. Meine Zeilen vom 16. 1. 45 sind natürlich überholt, weil das Wiederaufnahmeverfahren bereits in Gang ist.

Auf Ihre Anfragen teile ich Ihnen mit, daß es in Strafsachen nicht üblich ist, vor der Verhandlung Schriftsätze einzureichen. Im übrigen hängt es nicht von dem Anwalt ab, ob das Gericht verhandeln will oder nicht. Anträge auf Vertagung bzw. Verlegung sind von mir noch in der Verhandlung gestellt worden. Das Gericht hat dieses abgelehnt. Daß diese Ablehnungsgründe nicht stichhaltig sind, bedarf keiner Erörterung. Ich nehme aber an, daß aus diesem Grunde mein Wiederaufnahmeantrag durchgehen wird.

Heil Hitler!

Rechtsanwalt

Anlage

3

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen

Einlieferungsschein

Gegenstand: 1 *) Brief E *) Nr 264

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht:	kg	g
Wert oder Betrag:				RM	Rpf
Empfänger:	An das Amtsgericht				
Bestimmungsort:	Heidelberg				

Postannahme

Tagesstempel

FRANKFURT/MAIN 9 19.1.44 a STADT DES DEUTSCHEN HANDWERKS

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig.

2. 43 100 000 O 62 Din A 7

Beachtenswerte Regeln

für Schalterbesucher

Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. zu Wert- und Einschreibsendungen einen **Einlieferungsschein** — mit Tinte — **vorher auszufüllen;**
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größere Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 *RM* **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. bei eignem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten** von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) **zu benutzen.**

Erklärung der Abkürzungen

A = Postauftrag, E = Einschreiben, Einschreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Päckchen, Wert = Wert, Zk = Zahlkarte.

Hans Burmeister.
Volkswirt.

z.Zt.Frankfurt/M.,den 18.Dezbr.1944.
Wiesenhüttenplatz 32,(Chemiewerk).

An
das Amtsgericht

H e i d e l b e r g .

Betr.:J.Str.S.gegen Hans Burmeister wegen Körperverletzung.C.2.

C.2-Cs.167/44.

Auf Ihre Zuschrift vom 24.November 1944 muß ich mitteilen,dass mich die Zustellung (per Einschreiben)zum Termin erst am 23.November 1944,also zwei Tage nach dem Termin erreicht hat.Aus diesem Grunde war mein Erscheinen nicht möglich.Ich habe meinen Anwalt,Dr.Rolf Leonhard,beauftragt,umgehend Berufung einzulegen.-Wie ich dem Gericht bereits schon früher einmal mitteilte(18.11.44)weile ich seit Anfang September nicht mehr in Heidelberg;ich bin arbeitsdienstverpflichtet in die Umgebung von Frankfurt/M. und zu erreichen in Frankfurt/M.Wiesenhüttenplatz Nr.32.

Einschriben!

Heil Hitler!

RL/Schr.

An das

Landgericht - Heidelberg
Berufungskammer

Ns. 51/44

In der Strafsache
gegen
Hans Friedrich Burmeister, Volkswirt aus Elmenhorst,
wegen Körperverletzung

Zur weiteren Begründung meiner Berufung überreiche ich ein soeben an mich eingegangenes Schreiben meines Mandanten aus dem sich ergibt, daß er von sämtlichen Terminen keine Nachricht erhalten hat. Jedenfalls sind die Schreiben des Unterzeichneten an die Frankfurter Adresse nicht an ihngelangt.Ebenso ergibt sich aus dieser Zuschrift, daß auch eine Ladung des Gerichts den Angeklagten nicht erreicht hat.
Da aus den Schwierigkeiten der heutigen Umständen aber dem Angeklagten kein Rechtsnachteil bestehen darf, bitte ich um Zulassung der Berufung.

Heidelberg, den 5.Januar 1945

Rechtsanwalt.

28.9.1933.

Herrn

Hans Karl, Malergeschäft

Eschelbronn b./H.

=.=.=.=.=.=.=.=.=.=

Jn Jhrer Sache gegen Braun übergebe ich Jhnen in der Anlage Abschrift eines gegnerischen Schreibens vom 26. September ds. Js. zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte um eine Rücksprache.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.

RL/Sohr.

An das

Landgericht - Heidelberg
Berufungsstrafkammer

In der Strafsache
gegen
Hans Friedrich Burmeister, Volkswirt
aus Elmenhorst,
wegen Körperverletzung

Ns. 51/44

wird die eingelegte Berufung wie folgt begründet:
Das Urteil des Amtsgerichts ist in Abwesenheit des Angeklagten gefällt worden. Der Angeklagte hat auf Zuschriften des Unterzeichneten nach Frankfurt, bis heute noch nicht geantwortet, sodass angenommen werden muss, daß die Post entweder bei den Fliegerangriffen um diese Zeit verloren gegangen, oder dem Angeklagten selbst etwas zugestoßen ist. Der Angeklagte hat den Unterzeichneten am 1.11.44 nur noch wissen lassen, daß er Zeugen benennen wolle, welche die Darstellung des Zeugen Müller, die er als unrichtig bestreitet, entkräften solle. Dies ist ihm aber durch die geschilderten Verhältnisse nicht möglich gewesen.
Es ist demgemäß weder der Angeklagte selbst, noch die von ihm benen-

Rechtsanwälte
FRHR. von CAMPENHAUSEN
EDWIN LEONHARD
DR. SCHLATTER
ROLF LEONHARD
Dr. Schlatter, Rechtsanwalt - Steuerberater

Mitgl. d. NSRB

(17a) HEIDELBERG
Rohrbacher Straße 7 (Dresdner Bank)
Postschließfach 155 – Ruf 28 78 u. 36 55

RL/Schr.

den 16. November 1944

Herrn
Johann Ziegler,

Heidelberg (17a)
Bahnhofstrasse 45

Ich vertrete Herrn Otto Stickel, Bahnhofstr.45.
Wie mir mein Mandant mitteilt, wird er von Ihnen seit einiger Zeit schon belästigt durch Beleidigungen.
Diese haben aber heute ein Ausmass angenommen, welches mein Mandant nicht gewillt ist, sich weiterhin gefallen zu lassen.
Ich fordere Sie demgemäß auf,

nenden Zeugen gehört worden, sodass die Beurteilung lediglich auf die Schilderungen des Verletzten selbst beruht.

Heidelberg, den 5. Januar 1945

Rechtsanwalt.

RECHTSANWÄLTE
FRHR. von CAMPENHAUSEN
EDWIN LEONHARD
DR. P. SCHLATTER RL/Schr..
ROLF LEONHARD
Dr. P. Schlatter, Rechtsanwalt - Steuerberater

Mitgl. d. NSRB

HEIDELBERG
Rohrbacher Straße 7 (Dresdner Bank)
Postschließfach 155 - Ruf 2878 u. 3655

den 16. Oktober 1944

Herrn
Hermann Windisch,

Heidelberg-Rohrbach,
Kühler Grund 58

Ich vertrete Herrn Christoph Steiger, Heidelberg-Rohrbach, Roter Buckel 6.

Mein Mandant übergibt mir Ihr an ihn gerichtetes Schreiben vom 11.10.44.
welches von Beleidigungen strotzt.
Ich gebe Ihnen Gelegenheitdiese

RL/J

An das
Amtsgericht - Heidelberg

J.Str.S.
gegen
Hans Friedrich Burmeister aus Elmenhorst
wegen Körperverletzung

C.2-Cs. 167/44

lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg

B e r u f u n g

ein. Das Urteil wurde in Abwesenheit des Angeklagten gefällt. Wie ich aber aus meiner Korrespondenz entnehmen muß, hat der Angeklagte die Ladung zu dem Termin nicht erhalten. Er befindet sich zur Zeit in Frankfurt/Main, Wiesenhüttenplatz 32. Er hatte demgemäß gar keine Gelegenheit, sich zu äußern und seinerseits Zeugen zu stellen.

Heidelberg, den 23. November 1944

Rechtsanwalt

W. V. 6.12.

Nr. 3.12.44 f

Landgericht

Berufungsstrafkammer

Heidelberg, den 9. Januar 1945.

Elmb
am: - 9. JAN. 5

Ns 51/44

In der Strafsache

gegen

Volkswirt Hans Friedrich Burmeister
aus Elmenhorst.

wegen Körperverletzung

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts C2 Heidelberg vom 21. November 1944 wird nicht zugelassen.

Der Vorsitzende:
gez. Erb

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Justizinspektor

Herren
Rechtsanwälte Frh. von Campenhausen,
Leonhard u. Dr Schlatter

hier

W. N. 19.245 f.

Landgericht Heidelberg
Berufungsstrafkammer.

Heidelberg, den 20.Dezember 1944.

Eingegangen
am: 21. DEZ. 1944

Ns.51/44

In der Strafsache
gegen
Hans Friedrich Burmeister
wegen Körperverletzung

Ich ersuche um Begründung der Berufung bis zum 6.Januar 1944.

Der Vorsitzende
gez.Dr.Erb.
Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizinspektor.

Herren RA.v.Campenh.
Leonhard u.Dr.Schlatter
hier.

Anlage

5.

Amtsgericht C.2.

C.2-Cs. 167/44.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Zugestellt: 19.II.45

...gegange
am: 20. FEB. 1945

Heidelberg, den 16. Februar 1945.

J. Str. S.

gegen

Hans Friedrich Burmeister ,Volkswirt aus Elmenhorst

wegen Körperverletzung.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgelehnt.

Der Angeklagte hat die Kosten zu tragen.

G r ü n d e:

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach dem Gesetz (§ 359 Ziffer 1. Str.P.O.) nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel begebracht sind, die geeignet sind, die Freisprechung oder mildere Ahndung des Verurteilten zu rechtfertigen. Die in dem Wiederaufnahmeantrag vom 29. Januar 1945 genannten Zeugnissen Deiss und Strombeck haben sachdienliche Angaben nicht zu machen vermocht, da sie keine Tatzeugen waren. Sonach ist der Antrag mit der gesetzlichen Kostenfolge abzulehnen.

gez. Keil

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Leonhard

Justizinspektor.

Herren Rechtsanwälte
von Campenhausen, Leonhard
und Dr.Schlatter,hier.

-.-.-.-.-

Anlage

6.

Abschrift!

Frau Mara Evers
Sekretärin des
Kreisleiters.

Garmisch-Partenkirchen, den 11.8.44.

Frau Strombeck!

Wie mir heute nur so ganz nebenbei zu Ohren kommt, mischen auch Sie sich in die Angelegenheiten des Herrn Burmeister gegenüber meiner Schwester und meinen Eltern ein. Bei der ganzen Infamie dieser Angelegenheit möchte ich Ihnen in Ihrem ureigensten Interesse anraten, sich aus dieser Sache herauszuhalten, wenn Sie nicht unangenehme Folgerungen für sich daraus ziehen wollen. Leider bin ich nicht in der Lage, selbst einzugreifen bei diesem unglaublichen Verhalten. Gottseidank kenne ich aber Mittel und Wege, evtl. auch von hier aus entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. - Glauben sie bitte nicht, daß ich etwa irgendwie im Auftrage meiner Angehörigen handle. Im Gegenteil, sie haben keine Ahnung davon, daß ich überhaupt etwas unternehme. Aber mein rein gesunder Menschenverstand und vor allem mein Gerechtigkeitsempfinden treiben mich dazu. - Zumal Herr Burmeister absolut keine Berechtigung hat, sich in Heidelberg aufzuhalten, dürfte auch bei ihm mehr Vorsicht am Platze sein. Ich kenne die Gesetze heute genau und weiß, wie man derartige schmarotzerischen Elemente anzupacken hat, verlassen Sie sich darauf. - Enttäuscht sein kann ich von Ihrem Verhalten absolut nicht, dazu genügen mir meine Menschenkenntnisse und Erfahrungen, um bei unserer Begegnung die heuchlerische Freundlichkeit Ihrerseits mir gegenüber erkannt zu haben. Äußern möchte ich mich dazu nicht näher, da Menschen solcher Charakters absolut uninteressant sind für mich.

Heil Hitler!

gez. Frau Evers.

Anlage

7

Abschrift.

Frau Mara Evers
derzeit Sekretärin
des Kreisleiters.

Garmisch-Partenkirchen, 11.8.44.
Alleestr.28.

Herrn
Burmeister

Heidelberg.

Seit Wochen sehe ich zu, wenn auch aus der Ferne, in welch unglaublicher Weise Sie sich Rechte anmaßen gegenüber der total bombengeschädigten Frau Keller, die die Wohnung von Dr. Sievers gemietet hat. Die Ereignisse der letzten Tage zwingen mich, nur um der Gerechtigkeit willen, Sie auf Verschiedenes aufmerksam zu machen bezw. zur Ordnung zu rufen.
Vorweg möchte ich erwähnen, daß ich nicht etwa im Auftrage meiner Familie handle hiermit, sondern lediglich aus meinem ureigensten Triebe heraus, da ich nur so am Rande privater Briefe erfuhr, wie es dort hergeht und in welch infamer Weise Sie meine Schwester schikanieren. Keiner von meinen Angehöri= weiß davon, daß ich mich eigenwillig an der Sache nun beteilige, aber es scheint mir wirklich notwendig zu sein, da von keiner Seite die entsprechenden Schritte unternommen werden.- Leider bin ich nicht in der Lage, an Ort und Stelle einzugreifen, wenigstens im Moment nicht. Aber ich weiß dennoch Mittel und Wege auch von hier aus zu beschreiten und werde mich derselben unverzüglich bedienen, wenn Sie nicht augenblicklich Ihre Haltung Frau Keller gegenüber ändern sollten. Sind meine Eltern zu anständig oder zurückhaltend, um Sie einer, diese Fälle allein rechtfertigenden Anzeige auszuliefern, dann werde ich dies eben tun, darauf können Sie sich verlassen und zwar bei einer Stelle, die rücksichtslos gegen derartige Elemente, wie Sie es darstellen, vorzugehen wissen.
Sie scheinen sehr abseits der Ereignisse und Erfordernisse dieser Zeit zu stehen, als daß Sie keine anderen Sorgen kennen, Ihre rein egoistischen Interessen durchsetzen zu wollen. Ich würde mich schämen an Ihrer Stelle, ein derart asoziales und ungemeinschaftliches Verhalten einer total Luftkriegsbeschädigten gegenüber an den Tag zu legen und dazu noch ohne jeden ersichtlichen Grund.- Vielleicht kommen Sie sich mal langsam darüber ins Klare, daß Sie nicht einmal die geringste Berechtigung haben, in Heidelberg Aufenthalt zu nehmen, da Heidelberg weder Ihr Aufnahmegebiet ist, noch Sie überhaupt bombenbeschädigt oder evakuiert sind.
In welch schiefes Licht Sie sich des weiteren bringen durch Ihre Hardgreiflichkeit meiner Schwester und meinem Vater gegenüber, bedenken Sie wohl garnicht. Ganz abgesehen davon zeugt dies Ihre Handlungsweise von einer so unvorstellbaren Primitivität, über die man nur staunen kann bei Menschen, die Anspruch darauf erheben, guten Gesellschaftskreisen zu entstammen. Gottseidank hatte ich durch meinen jahrenlangen Aufenthalt und Wohnsitz in Norddeutschland Gelegenheit genug, die Mentalität dieses Menschenschlages zu studieren und kennen zu lernen, um mir vorstellen zu können, mit welcher Intensität Sie Ihre rein egoistischen Interessen durchsetzen wollen. An die Moral kann man bei Ihnen ja leider wohl nicht mehr appellieren, sonst hätte Ihnen dies der normale Menschenverstand längst angezeigt.-
Aber die Maßnahmen der nächsten Zeit werden auch nicht an Ihnen Halt machen oder vorübergehen, sondern Ihnen zeigen, worum es in einer derart ernsthaften Situation geht und wie sich der Geist der heute mehr denn je dringend notwendigen Gemeinschaftlichkeit auswirkt.
In Ihrem eigensten Interesse rate ich Ihnen, Ihre Haltung und Einstellung Frau Keller gegenüber grundsätzlich zu revidiere.

Heil Hitler!

gez. Frau Evers.

U

Anlage

8.

26.7.45.

S a c h v e r h a l t in der Strafsache Hans Burmeister.

Frau Margarete Sievers,Witwe des Im Osten gefallenen Oberstabs=arztes Dr.med.habil.Kurt Sievers(Universitäts-Frauenklinik,Heidelberg)ist die Nichte des angeklagten Hans Burmeister und bewohnt in Heidelberg,Rohr=bacherstr.131,in der ersten Etage,mit Ihren beiden kleinen Kindern eine 2=Zimmerwohnung;und zwar auf der gleichen Etage des Herrn Müller,des Haupt=zeugen.

Im Juni 1943 fand der Ehemann der genannten Frau Sievers den Hel=dentod.Durch dieses Ereignis wurde Frau Sievers stark erschüttert und eine hartnäckige Pleuritis zwang Frau Sievers sich mit ihren beideh kleinen Kin=dern zu ihrem Schwager,einem Lungenfacharzt,(Dr.med.Peterson,Bolsternang) zu begeben.Kurze Zeit nach der Fortreise der Frau Sievers setzten anonyme Zuschriften beim zuständigen Wohnungsamt und Parteistellen ein und Müller bemühte sich um die Wohnung der Frau Sievers für seine Tochter,der Frau Kel=ler.Für dem Vater der Frau Sievers und auch für den Angeklagten stand fest, dass die Anzeigen nur von Müller und seiner Tochter Karola Keller stammen konnten,damit diese in den Besitz der Wohnung gelangen konnten.In der Not bat dann Frau Sievers der Frau Keller die Wohnung an;diese bezog dann auch die Wohnräume.

Viele Zuschriften aus dem Hause Rohrbacherstrasse Nr.131 und der Nachbarschaft gingen dann der Frau Sievers zu und schilderten unhalt=bare Zustände in der genannten Wohnung.Einen schriftlichen Mietvertrag hat Frau Sievers mit Frau Karola Keller niemals abgeschlossen.Gelegentlich der Erlangung von Räumungsfamilienunterhalt im Dezember bat Frau Keller für die=sen Zweck um Unterschrift für eine von Keller verfaßte Erklärung.In ihrer Gutmütigkeit und immer noch unter dem schweren Verlust ihres Gatten unter=schrieb dann Frau Sievers die "Erklärung",die Kellers dann später vor dem Gemeindegericht in Heidelberg,am 10.August 1944 als Mietvertrag vorlegten. Dieser Schwindel verdient unbedingt festgehalten zu werden,da Keller und Müller daraus Rechte herleiten wollen.

Inzwischen wurde der Angeklagte mit seiner Frau und seiner 76jährigen Schwiegermutter in Hamburg total fliegergeschädigt.Da auch die übrigen Verwandten-6 weitere Familien in Hamburg-totalen Fliegerschaden er=litten hatten und andere Verwandte nicht in der Lage waren uns,da sie teil=fliegergeschädigt waren,aufzunehmen,bat uns Frau Sievers,ihre Wohnung in Heidelberg an.Der Vater der Frau Sievers begrüßte sogar die Bereinigung der Wohnungsangelegenheiten in Heidelberg.

An ihrem Geburtstage-17.Juli 1944-fuhr dann die Frau des Angeklag=ten von Hamburg nach Heidelberg,um die für uns allein reservierten Wohn=räume zum Bezug fertig zu machen.Es muß noch vorausgeschickt werden,daß Frau Sievers im Juni 1944 von Bolsternang mit ihrem Schwager,Dr.med.Pe=terson,nach Heidelberg in ihre Wohnung für,um Angelegnheiten und die Woh=nungsfrage zu erledigen.Frau Sievers wohnte eine Woche mit ihrem genann=ten Schwagerin ihrer Wohnung;Frau Keller hatte vereinbarungsgemäß vorher die Wohnung geräumt und damit war der erschlichene Mietvertrag hinfällig geworden.Entgegenkommenderweise erlaubte frau Sievers der Frau Keller mit ihren beiden kleinen Kindern die Benutzung ihres Schlafzimmers;ausdrück=lich wurde der Frau Keller die Mitbenutzung aller übrigen Räume untersagt Sofort nach der Abreise der Frau Sievers,der alleinigen Wohnungsinhabe=rin,belegte Frau Keller den Balkon,die Küche,das Bad,den Besenraum,den Eingangsflur und das Herrenzimmer mit ihren Sachen,Kisten und Koffern. Selbst das für meine Frau bestimmte Bett ließ Frau Keller durch ihre Mut=ter,die doch auf derselben Etage eine Wohnung hatte,belegen.

Beim Betreten der Sieverschen Wohnung am 18.Juli 1944 durch die Ehefrau des Beklagten bot sich dieser ein abschreckendes Bild.In Gegen=wart der Frau Keller rutschte ein Kind der Frau Keller im Herrenzimmer auf einem Polstersessel dauernd die Polsterlehne herunter;Frau Keller machte keine Anstalten es dem Kinde zu verbieten.Die Frau des Beklagten gab ihre Empörung über die unpflegliche Behandlung der Möbelstücke zum Ausdruck und rügte die totale Verschmutzung der Wohnung.Hierauf entgeg=nete Frau Keller":Das Reinemachen geht mich nichts an,ich habe hier mit meinen Kindern nur Schlafgelegenheit."Anstalten,das Herrenzimmer,in dem sie nichts zu suchen hatte,machte Frau Keller nicht;sie wußte,daß die Frau des Angeklagten über 14 Stunden auf der Bahn gewesen war.Erst auf Aufforderung verließ Frau Keller das Herrenzimmer;sie bemerkte nur,daß sie bereits eine eigene Wohnung habe und in 14 Tagen ausziehen würde. Die anderen RÄume hatte Frau Keller sofort nach der Abreise der Frau Sie=vers mit allen erdenklich-unbequemen Gegenständen belegen lasse,sicher=lich in der Absicht,meiner Frau den Aufenthalt zu verleiden.Bad,Besen=raum,Balkon,Küche waren dadurch der normalen Benutzung entzogen.(Beweis Frau Mertes,Heidelberg,Rohrbacherstr.Nr.131-Frau Strombek,Heidelberg, Rohrbacherstr.Nr.133-Fräulein Ursula Strombek,Heidelberg,Rohrbacherstr. Nr.133-Frau Deiss,Heidelberg,Rohrbacherstr.Nr.131-).

Der Wohnungsinhaberin,der Frau Sievers,Bolsternang,teilten ich so=fort die unhaltbaren Zustände mit.Frau Sievers antwortete darauf am 31. Juli 1944 wie folft:

„ Ich habe immer mit Deinem energischen Auftreten gerechnet und ich würde mich sehr freueh u.es ist ganz in meinem Sinn,daß Du die Wohnung freimachst,denn so geht es wohl nicht.Ich habe allerdings noch nicht

nicht
versucht,Frau Keller rauszusetzen.Ich war nämlich der Meinung,Frau K.u.die Kinder Schliefennur zu dritt bei mir.Es ist mir immer schriftlich u.mündlich bestätigt worden,sie benützten die Wohnung nur zum schlafen.Bad u. Küche seien völlig unbenutzt."

Nach Erhalt dieser Zeilen forderte der Angeklagte dann die Frau Keller in höflicher,aber bestimmter Form auf,sich an die gemachten Vereinbarungen zu halten und Bad,Flur,Besenraum,Küche und den Kleiderschrank von den Kellerschen Gegenständen zu entfernen.Da Frau Keller meinem Wunsche nicht nachkam,wiederholte ich mein Verlangen brieflich am 2.August 1944.Frau Keller lehnte am 7.August 1944 meine Forderungen ab und gab sich mir und meiner Frau gegenüber erstmalig als die alleinige,rechtmässige Untermieterin der gesammten Sieverschen Wohnung aus.

So war es meiner Frau nicht möglich die sehr schmutzige Wohnung zu säubern.Die Küche zu benutzen war ebenfalls unmöglich da sie mit Gegenständen belegt warendie nichts mit Küchenbenutzung zu tun haben.Ebenso waren Bad,Besenkammer u.Eingangsflur mit Sachen aller Art der Frau Keller behangen.Frau Keller benutzte die Küche nur als Lagerraum!Die Benutzung des Kleiderschrankes lehnte Frau Keller auch ab;als Fliegergeschädigte hatte sie nur 35 Kleiderbügel belegt.So waren wir gezwungen unsere Kleidungsstücke an den Bücherschrank und an den Wänden aufzuhängen.Aus allen Taten der Frau Keller mußten wir empfinden,dass sie ständig darauf bedacht war,uns das Leben und den Aufenthalt in der Sieverschen Wohnung so ungemütlich wie nur irgendmöglich zu machen damit wir diese bald wieder verließen.Von Tag zu Tag nahmen die Einengungen zu und selbst für die primitivsten Luftschutzmaßnahmen hatte Frau Keller kein Verständnis(Wassereimer wurden von der Frau Keller mit schmutziger Wäsche gefüllt).Im Schlafzimmer der Frau Keller war genügend Platz zum Unterstellen ihrer Koffer vorhanden;die Koffer und Kisten mußten jedoch alle in der Küche untergebracht werden,um uns das Kochen unmöglich zu machen;Frau Keller kochte bei ihren Eltern und hat die Küche auch vor unserm Einzug nie zu Kochzwecken benutzt.

Anfang August zog ich dann bei den zuständigen Stellen der NSV über Frau Keller Erkundigungen ein!Der zuständige Kreishauptamtsleiter,Herr Beierbach,Heidelberg,Friedrichstr.Nr.9,teilte mir mit,daß Frau Keller keine Aufenthaltsgenehmigung für Heidelberg besitze und auch nie erhalten werde;als linksrheinische Bewohnerin würde Frau Keller nie die Bewilligung zur Mietung einer Wohnung erhalten.Der Frau Keller müßen diese Ermittelungen bekannt geworden sein.Aus diesem Grunde setzten die Schikane der Frau Keller ab 7.August 1944 verstärkt ein.An diesem Tage hing Fr. Keller über unsere sauberen Gesichtshandtücher während unserer Abwesendheit im Badezimmer,wo sie nichts zu suchen hatte,ihre sehr schmutzige Schlafhose.Auf dem Balkon,wo sie absolut garnichts zu suchen hatte,wollte sie in meiner Lesestunde einen sehr schmutzigen Lappen ausklopfen.

Beim Betreten der Wohnung hatte Frau Keller am gleichen Tage die Eingangstür offen stehen gelassen und unsere an den Wänden hängende Garderobe war dem Zugriff der Vorübergehenden ausgesetzt.Da wir für unsere Sachen nur vier Kleiderhaken zur Verfügung haben und ich den Platz für dei ausgepakten Gasmasken dringend benötigte,legte ich die Kleidungsstücke,die hier nichts zu suchen hatten,in das Schlafzimmer der Frau Keller,wo genügend Platz vorhanden war.Frau Keller sprach bei ihrer Rückkehr von ihrem Recht,die Kleiderhaken im Eingangsflur nur allein benützen zu dürfen und hing die Garderobenstücke wieder auf die Kleiderhaken im Eingangsflur.In Gegenwart der Frau Keller legte ich die Sachen nochmals ins Schlafzimmer der Frau Keller auf ein Bett.Nun fragte Frau Keller nach dem Schlüssel zum Schlafzimmerund meine Frau antwortete:"ich habe den Schlüssel dazu nie gehabt."Bei diesen Worten holte Frau Keller die Garderobenstücke wieder aus dem Schlafzimmer und hängte sie nochmals auf die Garderobenhaken im Eingangsflur.Da Frau Keller nach dem Schlüssel zum Schlafzimmer fragte,dachte der Angeklagte,Frau Keller will das Schlafzimmer verschließen damit wir das Telefon und die Wäsche der Frau Sievers nicht benutzen können(wir waren damals fast gänzlich ohne Wäsche;das Telefon gebrauchte ich für kriegswichtige Zwecke)..Frau Keller verschloß dann den Kleiderschrank und wir waren dadurch ohne jedes Wäschestück!Als Frau Keller mit dem Wiederaufhängen der Garderobenstücke auf dem Flur beschäftigt war,war ich in der Küche bei meiner Frau mit dem Zuschneiden von Papierspitzen für die gesäuberte Speisekammer beschäftigt.Ich sah,dass Frau Keller plötzlich versuchte,unser im Eingangsschloß befindliches Schlüsselbund,woran sich alle Wohnungsschlüssel befanden,an sich zu reißen.Durch einen solchen Akt glaubte sie wohl allein Herr der Wohnung zu werden.Der Schlüssel im Eingangsschloß hakte und ich konnte noch rechtzeitig hinzuspringen und der Frau Keller das Schlüsselbund aus irer Hand entwinden. Frau Keller sperrte mit ihrem Fuß die etwas geöffnete Eingangstür uns schrie nach ihrem auf gleicher Etage wohnenden Vater (Herr Müller)Da ja die Eingangstür offen war,stürzte Müller sich,ohne zu fragen,sofort auf den Angeklagten und pakte mich an die Gurgelund versuchte mich in den Spiegel zu drücken.Da ich in der Rechten noch die große Papierschere und in der Linken das gerette Schlüsselbund hatte,konnte ich mich nicht wehren;beim Rückwärtsfall streckte ich zur Abwehr meine Linke mit den vielen Schlüsseln nach vorne und Müller rannte da hinein;meine Rechte mit der Schere habe ich nie erhoben.Müller versuchte nun die Eingangstür zu schlisen mit aller Gewalt;meine Frau versuchte Müller abzudrängen und schrie laut um Hilfe.Es gelang meiner Frau die Tür wieder zu öffnen.Darauf versuchte Müller mich zum zweitenmal anzugreifen;dies gelang ihm nicht da meine Frau Müller daran hinderte.Jetzt forderte ich Müller mit seinem Gefolge auf,sofort die mir gehörigen Wohnräume zu verlassen.Müller tat dies

wenden!

Ich versichere hiermit an Eides statt, daß ich die geschilderten Ereignisse in der Wohnung, Robbachstr 131 I, am 7. August 1944 miterlebt habe. Die geschilderten Tatsachen entsprechen der Wahrheit.

2. Berlin,
27. Jan. 1945.

Elly Steinmann

5. Dez. 1945

Dr.H./Kr.

Herrn

Hans Friedrich Burmeister

F r a n k f u r t a.M.

Wiesenhüttenplatz 32
Chemiewerk

Sehr geehrter Herr Burmeister!

Wie mir die Strafabteilung des Amtsgerichts mit Schreiben vom 3.12.1945 mitteilt, ist in Ihrer Sache meinem Antrag entsprechend zunächst mit Strafaufschub, allerdings unter Auflage einer Busse, zu rechnen.

Im übrigen bleibt die Entscheidung des Gerichts über mein Gnadengesuch, in dem ich die Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe beantragt habe, abzuwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Amtsgericht

Strafabteilung

C 2 Cs 167/44

= = = = = = =

Auf Schr. v. 19. XI. 45

Heidelberg, den 3. Dezember 1945

In Strafsadhen

gegen

Hans Friedrich Burmeister aus Elmenhorst

wegen Körperverletzung

Der Herr Landgerichtspräsident hat auf meinen Bericht die Akten ohne weitere Eröffnung zurückgegeben.

Ich beabsichtige nunmehr das dortige Gesuch um Strafaufschub zu verbescheiden und entsprechend der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Strafaufschub bei Auflage einer Busse zu gewähren.

Ich gebe Ausserung bis 15.XII. 1945 anheim.

gez. Krall

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Müller

Herrn

RA. Dr. h.c. Hermann Heimerich

Heidelberg

Amtsgericht * Heidelberg *

3. Dezember 1945

Dr.F./P.

Herrn
Hans B u r m e i s t e r

F r a n k f u r t a.M.
Wiesenhüttenplatz 32 (Chemiewerk)

Sehr geehrter Herr Burmeister !

Inzwischen habe ich auf meine Eingabe vom 8. November 1945 vom Präsidenten des Landgerichts Heidelberg beifolgenden Bescheid erhalten.

Leider liegt der Fall etwas anders als Ihre Frau Gemahlin ihn mir geschildert hatte und Herr Rechtsanwalt Burmann ihn in seinem Schreiben vom 26.2. 1945 darstellt. Wie die Dinge liegen, ist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aussichtslos, da ein solcher Antrag gemäss § 45 RStPO nur binnen einer Woche nach Versäumnis der Frist gestellt werden kann.

So bleibt uns nur ein Gnadengesuch, in dem ich die Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe beantragen werde. Von meiner weiteren Veranlassung werde ich Sie sobald als möglich benachrichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage

Wv. 4.12.1945

Der Präsident der Landgerichte
Mannheim, Heidelberg und Mosbach
in Heidelberg

Heidelberg, den 20. November 1945

26. Nov 1945

Aktenzeichen: —

Betr.: An Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Heimerich,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

Betr: Strafsache gegen den
Hans Burmeister, beratender
Volkswirt, z.Zt. Frankfurt/M.,
Wiesenhüttenplatz 32

Auf Jhr Schreiben vom 8. November 1945 teile ich Jhnen folgendes mit:

Gegen den Angeklagten Hans Burmeister ist am 9. September 1944 Strafbefehl des Amtsgerichts Heidelberg wegen gefährlicher Körperverletzung ergangen. Gegen diesen Strafbefehl hat der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Rolf Leonhard, Einspruch eingelegt.

Zu der Hauptverhandlung am 7. November 1944 wurde der Angeklagte mit Einschreibebrief geladen. Am 3. November 1944 teilte der Verteidiger dem Amtsgericht mit, daß der Angeklagte wegen kriegswichtiger Aufgaben zu der Hauptverhandlung nicht erscheinen könne.

Das Amtsgericht hat zunächst die Verlegung des Termins abgelehnt. Jn der Hauptverhandlung am 7. November 1944 war der Angeklagte durch seinen Verteidiger vertreten (§ 412 Strafprozeßordnung).

Das Gericht vertagte jedoch nach der Beweisaufnahme die Verhandlung auf 21. November 1944, und zwar auf Antrag des Verteidigers des Angeklagten, weil der Angeklagte sich auf Reisen befand.

Zu dem neuen Termin am 21.November 1944 wurde der Angeklagte wiederum durch Einschreibebrief geladen. Jn der Verhandlung am 21.Novem-

ber 1944 war für den Angeklagten wieder der Verteidiger erschienen. Der Angeklagte wurde wegen gefährlicher Körperverletzung mit 2 Monaten Gefängnis bestraft und verurteilt, dem Verletzten Müller Schadensersatz in Höhe von 24.- RM zu leisten.

Die Berufung des Verurteilten wurde von dem Vorsitzenden der Berufungsstrafkammer am 9.Januar 1945 nicht zugelassen. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde am 16. Februar 1945 abgelehnt, weil die in dem Wiederaufnahmeantrag genannten Zeuginnen Deiss und Strombeck keine sachdienlichen Angaben machen konnten.

Die mit Jhrem Schreiben vom 8.November 1945 in Abschrift vorgelegte Eingabe des Rechtsanwalts Burmann vom 26. Februar 1945 wurde vom Landgerichtspräsidenten dem Amtsgericht zur zuständigen Behandlung weitergeleitet.

Nach Wiederaufnahme des Gerichtsbetriebs nahm die Staatsanwaltschaft am 3. Juli 1945 zu dem Gesuch Stellung und trat einem Wiedereinsetzungsantrag entgegen. Das Amtsgericht hat am 7.Juli 1945 an den Verurteilten Burmeister ein Schreiben gerichtet,in dem u.a. ausgeführt ist:

> "Ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte nur Aussicht, wenn die Vorschriften des § 45 RSTPO beachtet worden sind. Als ein förmliches Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Eingabe vom 26. Februar 1945 nicht zu betrachten. Es wird Jhnen anheimgegeben, auf der Geschäftsstelle vorzusprechen und dort sich weitere Belehrung zu erbitten. Gegebenenfalls kann auch ein Gesuch zu Protokoll gegeben werden."

Das Schreiben konnte zunächst nicht zugestellt werden. Ob der Verurteilte das am 17.Juli 1945 von der Geschäftsstelle abgelassene Schreiben erhalten hat, ist zweifelhaft. Es wurde deshalb am 30. Oktober 1945 nochmals dem Verurteilten mitgeteilt.

Die Sache liegt also etwas anders,wie sie Rechtsanwalt Burmann in seinem Schreiben vom 26. Februar 1945 schilderte. In diesem Schreiben ist insbesondere mit keinem Wort erwähnt, daß der Verurteilte durch einen Verteidiger vertreten war, der auch in den Hauptverhandlungen anwesend war. Es muß nun dem Verurteilten überlassen bleiben, ob er ein förmliches Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellt.

J.A:

19.November 1945.

Dr.F./Di.

An die

Vollstreckungsabteilung des
Amtsgerichts

in H e i d e l b e r g

Betr.: Strafaufschub in der Sache Hans Burmeister - Az. C 2-Cs-167/44.

Herr Hans Burmeister, den ich vertrete, hatte im Vorjahre gegen einen gegen ihn wegen Körperverletzung ergangenen Strafbefehl (Geldstrafe in Höhe von RM 1oo.--) beim Amtsgericht Heidelberg Einspruch erhoben, da er sich unschuldig fühlte. Das Amtsgericht in Heidelberg hat darauf den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 21.Nov.44 angesetzt. Herr Burmeister hat die Ladung zu diesem Termin erst am 23.11.44 erhalten und konnte daher der ergangenen Vorladung nicht nachkommen. Trotz Einspruch des Rechtsanwalts des Herrn Burmeister wurde verhandelt. Herr Burmeister wurde in Abwesenheit zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt.

Somit steht Herrn Burmeister ein ordentliches Rechtsmittel zur Beseitigung des ihm zugefügten Unrechts nicht mehr zur Verfügung.

Anstelle der im Augenblick nicht möglichen Nichtigkeitsbeschwerde beim Oberreichsanwalt habe ich nunmehr Dienstaufsichtsbeschwerde beim Herrn Landgerichtspräsidenten am 15.November eingelegt, der inzwischen das zuständige Amtsgericht zum Bericht aufgefordert hat.

Unter diesen Umständen bitte ich, die Strafvollstreckung bis zur Entscheidung des Herrn Landgerichtspräsidenten über die Wiederaufnahme des Verfahrens aussetzen zu wollen. Im übrigen weise ich auf ein in der Anlage beigefügtes Schreiben des Betriebsrates der Chemiewerke "Homburg" A.G., Frankfurt a/M. hin, das ich bei der Entscheidung zu berücksichtigen bitte.

2 A nlagen.

Rechtsanwalt.

15. Nov. 1945

Dr.F./Kr.

Herrn

Hans B u r m e i s t e r

F r a n k f u r t a.M.

Wiesenhüttenplatz 32 (Chemiewerk)

Sehr geehrter Herr Burmeister!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 13.11.1945. In Ihrer Sache habe ich mit Schreiben vom 8.11.45 beim Herrn Landgerichtspräsidenten des Landgerichts Heidelberg Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt. Der Herr Landgerichtspräsident hat daraufhin das zuständige Amtsgericht aufgefordert, ihm zu berichten. Nach Erhalt seiner Stellungnahme werde ich Ihnen weiteren Bescheid zukommen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

A b s c h r i f t.

B e t r i e b s r a t
der
Chemiewerk "Homburg"A.G.

Frankfurt/M. den 12.Nov. 1945

An die

Strafvollstreckungsbehörde
H e i d e l b e r g

Betr.: Strafsache Hans Burmeister, geb. 17.12.1890 zu Elmenhorst .
C 2-Cs-167/44

Herr Hans Burmeister versichert an Eides statt, dass er gegen einen gegen ihn ergangenen Strafbefehl in Höhe von RM 100.00 (einhundert), den er vom Amtsgericht in Heidelberg im Vorjahre erhalten hatte, gerichtliche Entscheidung beantragte, da er sich unschuldig fühlte. Das Amtsgericht in Heidelberg hat darauf Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht in Heidelberg am 21.November 1944 angeordnet. Burmeister hat die Ladung zu diesem Termin erst am 23.November 1944 erhalten und konnte daher der ergangenen Vorladung nicht nachkommen. Trotz Einspruch des Rechtsanwaltes des Herrn Burmeister wurde verhandelt und für sein Nichterscheinen zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Da eine Berufung nach den Hitlerschen Notverordnungen nicht möglich war und das Wiederaufnahmeverfahren abgelehnt wurde, hat Herr Burmeister nunmehr durch den Heidelberger Rechtsanwalt Heimerich Vorstellungen erhoben bei der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde, um das begangene Unrecht zu beseitigen.

Sollte inzwischen die Heidelberger Strafvollstreckungsbehörde Anweisungen zum Haftantritt ergehen lassen, dann bittet der Betriebsrat der
Chemiewerk "Homburg"A.-G., Frankfurt/M., Wiesenhüttenplatz 32
folgende Tatsachen vortragen zu dürfen:

Das Chemiewerk "Homburg" ist ein schwer bombengeschädigter Betrieb, der sich mit der Herstellung hochwertiger Arzneimittel befasst. Durch das Gesetz 52der amerikanischen Militärregierung und des Gesetzes Nr. 8 wurden alle Herren der Frankfurter Verwaltung, bis auf Herrn Burmeister, der als Einziger der NSDAP nicht angehörte, entlassen, Aus diesem Grunde liegt die Wiederinstandsetzung und Rohstoffbeschaffung, von der alles abhängt, allein in den Händen des Herrn Burmeister. Das Chemiewerk "Homburg" steht unter amerikanischer Militärkontrolle und hat die Erlaubnis zur Fabrikation hochwertiger Arzneimittel erhalten.- Sollte nunmehr Herr Burmeister ausscheiden müssen, dann muss auch das Chemiewerk "Homburg" zum Erliegen kommen und mit ihm werden über 100 Arbeitnehmer beschäftigungslos werden und unersetzbare Arzneimittel können der Zivilbevölkerung während der wintermonate nicht zugeführt werden.

Aus diesem Grunde bittet der Betriebsrat der Chemiewerk "Homburg" A.-G. vorläufig vonder Strafvollstreckung abzusehen.

B e t r i e b s r a t
der
Chemiewerk "Homburg" A-G.

gez. D o s c h
I. V orsitzender.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

A b s c h r i f t.

Herrn
Landgerichtspräsidenten des Landgerichts

H e i d e l b e r g

In der Strafsache gegen den
Volkswirt Hans Burmeister, z.Zt. Frankfurt a.Main, Wisenhüttenplatz 32
(Chemiewerk)

trage ich folgendes vor:

Herr Burmeister ist total Fliegergeschädigter. Er bekam dann Notwohnung in Heidelberg bei seiner Nichte und zwar Rohrbacherstr. 131. Mit einer anderen dort ebenfalls untergebrachten Person kam es zu Auseinandersetzungen, in deren Verlauf Herr Burmeister angegriffen wurde und sich in Notwehr verteidigte.

Die Gegenseite erreichte aber, dass ein Strafbefehl über RM 1oo.-- gegen seine Partei erlassen wurde. Herr Burmeister legte hiergegen Einspruch ein und erfuhr am 23.11. 1944 in Idstein i.Ts., dass er vom Amtsgericht in Heidelberg unter A.Z. C 2 Cs 167/44 durch Urteil von 21.11.1944 zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden sei. Die von seinem An - walt gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde nicht zugelassen. Ebenfalls wurde ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluss des dortigen Amtsgerichts vom 16.2.1945 abgelehnt.

Ich wende mich an den Herrn Landgerichtspräsidenten nicht zu dem Zweck, sachlich Stellung zu nehmen, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat. Das ist Sache der reinen richterlichen Entscheidung. Ich wende mich vielmehr an den Herrn Präsidenten, weil hier in formeller Beziehung wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften anscheinend dem Angeklagten ein sehr schweres Unrecht zugefügt worden ist. Treffen meine obigen Behauptungen zu, dann ist das Urteil ungerecht. Es müssen dann Mittel und Wege gefunden werden ein formell vertretbares Verfahren wieder in Gang zu bringen.

Es ist mir nicht verständlich, wie ohne Nachweis, dass die Ladung zum Termin wirklich dem Angeklagten zugegangen wèi, verhandelt werden konnte. Ich weiss nicht, auf welche

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

sich
welche Bestimmung das Gericht insoweit stützen will.

Der Termin fand am 21.11.1944,wie gesagt, statt. D ie Ladung wurde dagegen, wie aus anliegender eidesstattlicher Versicherung der Frau Bürmeister hervorgeht, erst am 23.11.1944 der Ehefrau des Angeklagten übergeben. Die Durchführung der Verhandlung war in diesem Fall unstatthaft. Der Angeklagte hatte sich auch nicht etwa damit einverstanden erklärt, dass in seiner A bwesenheit verhandelt würde.

Die Gerechtigkeit hätte nun verlangt, dass wenigstens dem Antrage auf Zulassung der Berufung stattgegeben worden wäre. Die Berufung hat den Zweck, etwa begangene Irrtümer zu berichtigen. Es bleibt unverständlich, weshalb dieser Antrag abgelehnt werden konnte.

Die Verhandlung selber verlief folgendermassen:

Der Gegner Müller brachte durch wahrheitswidrige Behauptungen, denen der Angeklagte, weil abwesend, nicht widersprechen konnte, den Richter zu jedem falschen Urteil. Selbstverständlich hatte er seine Tochter veranlasst, ebenfalls gegen den Angeklagten unwahre A ussagen zu machen. Man erlebt es ja immer wieder, wie im Privatklageverfahren die einzelnen Parteien in der subjektivsten Weise ihren Standpunkt vertreten und der vorliegende Stoff gehört ja eigentlich in das Gebiet des privaten Klageverfahrens (Streit von Untermietern mit tätlicher Auseinandersetzung). Der Angeklagte ist 54 Jahre alt. Er befindet sich in leitender Stellung im I.J. Konzern seit 12 Jahren. Er geniesst dort die grösste Achtung wie aus der Anlage vom 27.1.45 hervorgeht. Er ist nicht vorbestraft. Er ist noch ausserdem Schwerkriegsbeschädigter (früher 6o jetzt 4o %). Er ist total-fliegergeschädigt.

Er empfindet mit Recht das Urteil als das bitterste Unrecht. Nach deutschem Recht darf ein Mann nicht verurteilt werden, ohne ihm Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen. Der Herr Reichsjustizminister hat erst vor kurzem da auf hingewiesen, dass die Einschränkungen der Berufungen nicht dahin führen dürfen, dass Unrecht geschähe. Die Staatsanwaltschaft ist angewiesen worden, sicher solcher Fälle ganz besonders anzunehmen.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, mit dem Richter, der das Urteil gesprochen hat, zu sprechen und anzuregen, dass durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Angelegenheit bereinigt wird. Notfalls bitte ich, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu befürworten oder die Zulässigkeit der Berufung anzuregen.

Der Angeklagte hätte ander nfalls nur die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Herrn Oberreichsanwalt zur Verfügung.
In diesem Falle müsste aber die Aussetzung der Strafvollstreckung durch das A mtsgericht rechtszeitig beschlossen werden. Denn der Angeklagte hat bereits Ladung zum Strafantritt erhalten.

Ich bitte den Herrn Präsidenten dringend, dafür einzutreten, dass das dem Angeklagten angetane Unrecht wieder gutgemacht wird.

Für bald gefälligen Bescheid wäre ich verbunden

Rechtsanwalt.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Hans Bünneicke.

Frankfurt a/M., 9. XI. 1945
Wiesenhüttenplatz 32
(Chemiewerk).

Herrn
Rechtsanwalt Heinrich,
Heidelberg.

13. Nov. 1945

Betr.: Strafsache Bünneicke.

Im Anschluß an meine Schreiben vom 7. d. Mts. bitte ich Sie nochmals, kein Mittel unversucht lassen, den Antritt der Strafe zu verhindern; sollte dies nicht angehen, dann muß eine Umwandlung in eine Geldstrafe versucht werden oder Einreichung eines Gnadengesuches.

Geben Sie mir bitte umgehend Nachricht nach Frankfurt.

Hochachtungsvoll
H. Bünneicke

8. 11. 1945

Dr.H./P.

In der Strafsache gegen den
Herrn Hans Burmeister, be-
ratender Volkswirt, z.Zt.
Frankfurt / Main, Wiesen-
hüttenplatz 32, (Chemiewerk)

überreiche ich in der Anlage im Auftrage des Herrn B u r m e i s t e r, den ich vertrete, eine Abschrift des Schreibens von Rechtsanwalt Burmann, Frankfurt/Main vom 26.2.45.

Für einen baldigen Bescheid an meine Adresse wäre ich Ihnen verbunden.

2 Anlagen

W.V. 13.XI

An den
Herrn Landgerichts-
präsidenten des
Landgerichts

H e i d e l b e r g .

M-L 13 XI

Hans Bürmeister.
Volkswirt

Idstein i/Ts. 7. Novbr. 1945
Bahnhofstr. 50

16. Nov. 1945

eilt!
sehr

Herrn Rechtsanwalt Heinrich
Heidelberg.
Leimkienerstr. 4.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Betr.: Strafsache Bürmeister, Körperverletzung

In dieser Angelegenheit suchte Sie gestern oder heute meine Ehefrau auf.

Soeben war ein Polizeibeamter in Frankfurt bei meinem Arbeitgeber u. erkundigte sich in meiner Strafsache nach meiner Adresse. Ich muß wohl annehmen, daß ich nun in den nächsten Tagen eine Aufforderung zum Strafantritt erhalte.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie alles aufzubieten, daß es hierzu nicht kommt aus den Ihnen bekannten Gründen.

Hochachtungsvoll

Hans Bürmeister

Heidelberg, den 6. November 1945
Dr.F./P.

A k t e n n o t i z .

Es erscheint Frau Burmeister, Frankfurt, Wiesenhütten-Platz 32, und teilt uns mit, dass ihr Mann durch Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 21.11.1944 zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist wegen Körperverletzung. Eine Berufung wurde nicht zugelassen, ebenfalls wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluss des dortigen Amtsgerichts vom 16.2.1945 abgelehnt, Az.: C 2 /Cs 167/44.

Durch Schreiben vom 26.2.45 hat Herr Rechtsanwalt Burmann in Frankfurt dagegen beim Herrn Landgerichtspräsidenten Protest eingelegt mit der Begründung, dass, da der Angeklagte die Ladung erst 2 Tage nach dem Termin überhaupt erhalten hat, eine ordnungsgemässe Verteidigung unmöglich gewesen ist. In Anbetracht dieses Sachverhalts erscheint mir die Handlungsweise des betreffenden Antsgerichts als schwerer Verfahrensverstoss, zumindest müsste in der Berufungsinstanz dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden.

Wir sollen ermitteln - insbesondere mit dem Landgerichtspräsidenten sprechen - wie der Fall steht, um auf alle Fälle zu erreichen, dass die Strafe nicht vollstreckt wird. Herr Burmeister hat Vollmacht erteilt.

10.-V. 8.XI

DF

P r o z e s s v o l l m a c h t.

Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h in Heidelberg wird hiermit in Sachen Hans B u r m e i s t e r wegen Körperverletzung Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 6. November 1945

Hans Burmeister

Hans Burmeister.
Volkswirt.

Frankfurt/M.,den 3.XI.1945.
Wiesenhüttenplatz Nr.32.
(Chemiewerk).

Besuch in Heidelberg.

Zuerst Besuch bei Reg.Oberpräsident a.D.H e i m r i c h ,Heidelberg, Neunheimerstr.Nr.4 (Telefon über 4565) und ihn meinen Fall "Müller" vor= tragen.

Zuerst herzliche Grüße bestellen von meinem Anwalt(Rechtsanwalt Burmann,Frankfurt,Hochstr.Nr.17).-Rechtsanwalt Burmann wird in der Sache Dressel alles tun was er kann.

Mein Fall wäre ein Wahnsinnsfall und müßte das Urteil kassiert wer= den.Zur Sache selbst überreichts Du das Schreiben von Rechtsanwalt Burmann vom 26.Februar 1945 in Abschrift,was damals an den Landgerichtspräsidenten des Landgerichtes in Heidelberg gerichtet war und von mir persönlich über= geben werden sollte.Leider traf ich den Landgerichtspräsidenten damals wegen Erkrankung nicht an;sein Stellvertreter,ein sehr schwerhöriger Herr wollte das Schreiben nur annehmen.Bei meinem Besuch in Heidelberg sprach ich dann noch vor bei dem Richter,der das Urteil gesprochen hatte,Amtsge= richtsrat Dr.Morr,der sehr abweisend war.Darauf suchte ich den zuständigen Oberstaatsanwalt auf;dieser versprach die Angelegenheit zu überprüfen und stellte eine baldige Antwort in Aussicht.-Durch den Einmarsch der Amerika= ner blieb die ganze Angelegenheit dann leider hängen.

Damit ich nunmehr durch einen erneuten Haftbefehl nicht überrascht werde,bitte ich um Weiterverfolgung der Angelegenheit!

A b s c h r i f t.

Der Präsident der Landgerichte Mannheim, Heidelberg und Mosbach in Heidelberg

Heidelberg, den 2o.November 1945

A n Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

Betr.: Strafsache gegen den Hans Burmeister, beratender Volkswirt z.Zt. Frankfurt/M., W iesenhüttenplatz 32

Auf Ihr Schreiben vom 8.November 1945 teile ich Ihnen folgendes mit:

Gegen den Angeklagten Hans Burmeister ist am 9.September 1944 Strafbefehl des Amtsgerichts Heidelberg wegen gefährlicher Körperverletzung ergangen. Gegen diesen Strafbefehl hat der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Rolf Leonhard, Einspruch eingelegt.

Zu der Hauptverhandlung am 7.November 1944 wurde der Angeklagte mit Einschreibebrief geladen. Am 3. November 1944 teilte der Verteidiger dem Amtsgericht mit, dass der Angeklagte wegen kriegswichtiger Aufgaben zu der Hauptverhandlung nicht erscheinen könne.

Das Amtsgericht hat zunächst die Verlegung des Termins abgelehnt. In der H auptverhandlung am 7.November war der Angeklagte durch seinen Verteidiger vertreten (§412 Strafprozeßordnung).

Das Gericht vertagte jedoch nach der Beweisaufnahme die Verhandlung auf 21.November 1944, und zwar auf Antrag des Verteidigers des Angeklagten, weil der Angeklagte sich auf Reisen befand.

Zu dem neuen Termin am 21.November 1944 wurde der Angeklagte wiederum durch Einschreibebrief geladen. In d er Verhandlung am 21.November 1944 war für den Angeklagten wieder der Verteidiger erschienen. Der Angeklagte wurde wegen gefährlicher Körperverletzung mit 2 Monaten Gefängnis bestraft und verurteilt, dem Verletzten Müller Schadenersatz in Höhe von 24.- RM zu leisten.

Die Berufung des Verurteilten wurde von dem Vorsitzenden der Berufungsstrafkammer am 9.Januar 1945 nicht zugelassen. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde am 16.Februar 1945 abge-

lehnt, weil die in dem Wiederaufnahmeantrag genannten Zeuginnen Deiss und Strombeck keine sachdienlichen A ngaben machen konnten.

Die mit Ihrem Schreiben vom 8.November 1945 in A bschrift vorgelegte Eingabe des Rechtsanwalts Burmann vom 26.Februar 1945 wurde vom Landgerichtspräsidenten dem Antsgericht zur zuständigen Behandlung weitergeleitet.

Nach Wiederaufnahme des Gerichtsbetriebs nahm die Staatsanwaltschaft am 3.Juli 1945 zu dem Gesuch Stellung und trat einem Wiedereinsetzungsantrag entgegen. Das Amtsgericht hat am 7.Juli 1945 an den Verurteilten Burmeister ein Schreiben gerichtet, in dem u.a. ausgeführt ist:

> "Ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte nur A ussicht, wenn die Vorschriften des § 45 RSTPO beachtet worden sind. Als ein förmliches Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Eingabe vom 26.Februar 1945 nicht zu betrachten. Es wird Ihnen anheimgegeben, auf der Geschäftsstelle vorzusprechen und dort sich weitere Belehrung zu erbitten. Gegebenenfalls kann auch ein Gesuch zu P rotokoll gegeben werden."

Das Schreiben konnte zunächst nicht zugestellt werden. Ob der Verurteilte das am 17.Juli 1945 von der Geschäftsstelle abgelassene Schreiben erhalten hat, ist zweifelhaft. Es wurde deshalb am 30.Oktober 1945 nochmals dem Verurteilten mitgeteilt.

Die Sache liegt also etwas anders, wie sie Rechtsanwalt Burmann in seinem Schreiben vom 26.Februar 1945 schilderte. In diesem Schreiben ist insbesondere mit keinem Wort erwähnt, dass der Verurteilte durch einen Verteidiger vertreten war, der auch in den Hauptverhandlungen anwesend war. Es muss nun dem Verurteilten überlassen bleiben, ob er ein förmliches Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellt.

I.A.

gez. Unterschrift.